

Mitteilungen

Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei bleibt infolge Ferien der Gemeindeschreiberin vom

14. Juli 2022 bis 29. Juli 2022 geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Stamm, Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Telefonnummer 052 649 22 75.

Gut passierbare Verkehrs- und Gehwege erhöhen die Sicherheit

Gestützt auf Art. 25 des Strassengesetzes und § 15 der Strassenverordnung werden die Grundeigentümer hiermit aufgefordert, ihre Pflanzungen auf grenzüberschreitende Bäume, Sträucher und Hecken hin zu kontrollieren. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Pflanzen entlang von Strassen zumindest bis auf die Höhe von 4.50 Meter, solche entlang von Trottoirs bis auf die Höhe von 2.50 Meter auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden.

Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit dürfen beeinträchtigt werden. Hausnummern, Verkehrssignale, Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein. **Die notwendigen Rückschnitte sind bis spätestens Mitte August 2022 vorzunehmen.**

Bei Nichtbeachten dieser Auflage kann das Zurückschneiden durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer veranlasst werden (Polizeiverordnung der Gemeinde Lohn, Artikel 24 Abs. 2).

Bitte zusätzlich beachten: Bei einer Notlage zählt jede Sekunde. Wird die Zufahrt durch geparkte Fahrzeuge versperrt, ist dies sehr ärgerlich und kann zu schwerwiegenden Folgen führen. Bitte beachten Sie, dass für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen zwingend eine Fahrspur von mindestens 3 Metern frei sein muss. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Baugesuche

Bei welchen baulichen oder anderen Veränderungen am Grundeigentum ist beim Baureferenten ein Baugesuch einzureichen?

Art. 58 Bewilligungspflicht (Bauordnung Gemeinde Lohn)

1 Der Bewilligung bedürfen sämtliche baulichen oder anderen Vorkehren, auf welche die in Art. 1 erwähnten Vorschriften Bezug nehmen.

Bitte wenden!

2 Darunter fallen insbesondere:

- a) neue Hoch- und Tiefbauten, Um- und Anbauten an bestehende Bauten sowie Einbau von Wohnungen oder zusätzlichen Zimmern;
- b) der Abbruch von Bauten;
- c) die Änderung der Zweckbestimmung einer Baute oder Anlage;
- d) Parzellierung und Ausnutzungsübertragungen innerhalb der Bauzone;
- e) Terrainveränderungen wie Auffüllungen und Abgrabungen bei einem Ausmass von über 1.50 m in der Höhe oder 200 m³ Volumen;
- f) die Errichtung von Jauchegruben, Stützmauern, Mauern und Einfriedungen ab 1.50 m freier Höhe;
- g) Deponien, Materialaufstapelungen wie Autoablagerungsplätze, Altmateriallager u. dgl.;
- h) Aussenantennen, Sonnenkollektoren und ähnliche nach aussen in Erscheinung tretende Vorrichtungen;
- i) Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten u. dgl., soweit sie nach aussen in Erscheinung treten;
- k) nachträgliche Aussenisolationen;
- l) Unterhaltsarbeiten an Fassaden, Fenstern und Dächern in der Kern- und Dorfzone;
- m) äussere Unterhaltsarbeiten in den Kern- und Dorfzonen, soweit das äussere Erscheinungsbild und der Dorf-Charakter durch Verwendung neuer Materialien und Farben verändert werden.

Art. 54 Baugesetz

1 Bauten und Anlagen bedürfen der behördlichen Bewilligung.

2 Dies gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:

- a) die Errichtung neuer und die Erneuerung, Änderung und Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten;

Falls festgestellt wird, dass Bauten ohne Baubewilligung errichtet worden sind, kommt folgender Artikel zur Anwendung:

Art. 87 Baugesetz

1 Wird ein Bauvorhaben oder die Zweckänderung einer Baute unter Missachtung von Vorschriften oder in Abweichung von einer Bewilligung ausgeführt, verfügt die Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten bzw. ein Benützungsverbot und setzt der Bauherrschaft unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

2 Die Wiederherstellungsverfügung wird aufgeschoben, wenn die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung einreicht; die Behörde kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Im baurechtlichen Entscheid ordnet die Bewilligungsbehörde auch an, ob und inwieweit der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist.

Bei Unsicherheit, ob ein Baugesuch eingereicht werden muss oder nicht, oder sonstigen baulichen Fragen, können Sie sich gerne mit dem Baureferenten, David Winzeler, Telefon 078 814 58 74, oder der Sachbearbeiterin Ressort Bau, Natascha Vettiger, Telefon 079 713 45 81, in Verbindung setzen.

Häckseltour

Die nächste Häckseltour findet am **Freitag, 19. August 2022** statt.

Bitte melden Sie das Häckselgut bis am Mittwoch, 17. August 2022 an unter www.lohn.ch / Verwaltung / Dokumente/Infos A-Z / Häcksel Touren. Besten Dank.



Invasive, gebietsfremde Pflanzen wie z. B. Japanknöterich sowie das Problemunkraut Blacken müssen über den Haushaltkehricht entsorgt werden.

Bei Fragen dazu gibt der Umweltreferent, Reto Brühlmann, Telefon 079 419 22 71, gerne Auskunft.